

NEUE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Das HinSchG verpflichtet Unternehmen ab 50 Mitarbeiter, aber auch Städte, Gemeinden und Kommunen über 10.000 Einwohner zur Einrichtung eines Hinweisgebersystems.

SICHER

Das System ist datenschutzkonform. Es gewährleistet Vertraulichkeit und garantiert über betreuende Anwälte Rechtssicherheit.

EINFACH

Das System ist einfach zu bedienen. Für Hinweisgeber UND für die Organisation. Es ist reaktionsschnell und leicht umzusetzen (innerhalb weniger Tage).

ERFAHREN

Das System fügt sich nahtlos in die Organisation ein. Auf das System vertrauen bereits nicht nur private, sondern auch öffentliche Unternehmen und ein Bundesministerium.

Wir sind erfahrene Strafverteidiger und wissen, worauf es ankommt.



ABLAUF

MELDUNG

1 MELDUNG GEHT EIN

Hinweisgeber*in erhält Eingangsbestätigung innerhalb gesetzlicher Frist. Gleichzeitig Abfrage, ob Person für Nachfragen zur Verfügung steht od. Identität offengelegt werden darf.



2 PRÜFUNG

Prüfung auf rechtliche Relevanz und Stichhaltigkeit. Verstoß bei Wahrunterstellung? Sicherstellung Einhaltung Datenschutzvorgaben.

3 INFORMATION

Info an Mandantin. Dabei schon erste Einschätzung und Abstimmung etwaiger Folgepflichten und Möglichkeiten für Mandantin.



4 FOLGEMASSNAHMEN

Ombudsstelle führt zwar eigenständig Folgemaßnahmen durch. Dies aber in enger Abstimmung mit Mandantin. Folgemaßnahmen können insbesondere Interne Ermittlungen sein. Dabei informiert die Ombudsstelle die Mandantin über etwaig notwendige Maßnahmen nach dem Compliance-System.



5 ABSCHLUSS

Nach Umsetzung Folgemaßnahmen erhält Mandantin einen Abschlussbericht. Hinweisgeber*in erhält Rückmeldung zu Abschluss und Folgemaßnahmen innerhalb gesetzlicher Frist